

## **SATZUNG**

### **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Nachrichtenpool Lateinamerika"
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Zweck des Vereins ist Bildungsarbeit, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auch der Medienentwicklungszusammenarbeit, und der Völkerverständigung. Er möchte die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken fördern. Der Verein setzt sich national und international ein für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung sowie partizipative Informations- und Kommunikationsstrukturen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit
- Zusammenarbeit mit MigrantInnen und interkultureller Dialog
- Zusammenarbeit mit internationalen Partnern bei der Entwicklung nicht-kommerzieller Medien und Kommunikationsmittel.
- Mediale Berichterstattung, Veranstaltungen, Seminare/Workshops und Öffentlichkeitsarbeit über die politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Realität Lateinamerikas.
- Erarbeitung, Übersetzung, Veröffentlichung, Bereitstellung, Herausgabe und Abgabe von Nachrichtenmaterial alternativer Agenturen und sozialer Bewegungen Lateinamerikas an Vereinsmitglieder, die Öffentlichkeit, entwicklungspolitisch interessierte Personen, MultiplikatorInnen, Institutionen und Personenvereinigungen. Die von uns bereitgestellten Informationen sind kostenlos auf unserer Internetseite abruf- und downloadbar.

### **§ 3. Selbstlosigkeit, Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens,
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Sach- und Geldspenden.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann durch die nächste Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Jedes Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

#### **§ 5. Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§3). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

#### **§ 6. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit abgewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung zuständig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Bebedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

#### **§ 7. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (Poststempel der Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes).
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, der das Protokoll der Mitgliederversammlung unterschreibt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht andersseitig geregelt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer erneuten Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein zweites Mal eingeladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, hierauf ist in der 2. Einladung hinzuweisen.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

7) Folgende Tätigkeiten des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) der Haushaltsplan des Vereins
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen in einer Höhe ab 1.000€
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat von maximal 16 Personen berufen, die den Vorstand in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen Dieser Beirat besteht zur Hälfte aus Frauen.

### § 8. Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Hierzu ist 3/4 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschlußantrag muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

### § 9. Schiedsrichterliches Verfahren

(1) In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist - ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt. Eine Schiedsordnung kann beschlossen werden.

(2) Das Verfahren kann von jedem Mitglied schriftlich und begründet beantragt werden. Den streitenden Parteien wird vor einer Entscheidung umfassendes rechtliches Gehör gewährt.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus Beisitzerinnen/Beisitzern, die paritätisch von jeder Partei benannt werden. Diese bestimmen einvernehmlich zusätzlich eine unparteiliche Schiedsperson als Obmann/frau und bilden zusammen das unabhängige Schiedsgericht, von dem Vereinsmitglieder ausgeschlossen sind.

(4) Die Schiedssprüche und die Kostenfestsetzung fasst das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen, die von allen Parteien als abschließend anerkannt werden. Sie sind schriftlich und begründet abzugeben und haben sich an den geltenden Grundsätzen von Recht, Gesetz und Billigkeit auszurichten.

(5) Für das Verfahren im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der ZPO.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 10.9.2016

Jessica Zeller, Vorsitzende



Köpenicker Str. 187/100  
10997 Berlin  
tel +49(0)30-73991361  
fax +49(0)30-73991362  
reaktion@npla.de